

Satzung des Hospiz-Vereins Bad Pyrmont e.V.

(Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2015)

Präambel

Um die Leiden todkranker Menschen zu lindern und Sterbende in ihrer letzten Stunde nicht allein zu lassen, gründete die englische Ärztin Cicely Saunders 1967 in London das „St. Christopher's Hospice“. Der Tod sollte als ganzheitlicher, sozialer und zum Leben gehörender Prozess erfahren und akzeptiert werden.

Auf dieser Basis gibt es inzwischen weltweit stationäre und ambulante Hospizdienste.

Unser Anliegen ist es, in Bad Pyrmont einen entsprechenden Beitrag zu leisten und

- ergänzend zu den örtlichen ambulanten pflegerischen und ärztlichen Diensten Begleitung anzubieten
- ein Sterben Zuhause zu ermöglichen, indem wir Sterbende und ihre Angehörigen in der Sterbephase unterstützen
- uns für schmerzlindernde Maßnahmen einzusetzen
- Angehörigen in ihrer Trauer tröstende Nähe zu geben
- dabei (optional) den Verein in die Trägerschaft eines stationären Hospizes einzubinden

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hospiz-Verein Bad Pyrmont“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach seiner Eintragung wird der Zusatz e.V. hinzugefügt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Pyrmont.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es:
 - a) Schwerstkranke und sterbende Menschen auf der Grundlage der Hospizbewegung und der Basis eines christlichen Menschenbildes zu betreuen.
Das schließt aktive Sterbehilfe aus.
 - b) Angehörige bei der Betreuung Schwerstkranker und Sterbender sowie in der Trauerarbeit zu unterstützen

- c) ehrenamtliche Hospizhelfer auf ihren Dienst vorzubereiten, einzusetzen und zu begleiten
 - d) nach Möglichkeit die Arbeit des stationären Hospizes am Ort zu unterstützen
 - e) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, Versammlungen abzuhalten und unter Beteiligung von Fachleuten Vorträge anzubieten
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wird entsprechend seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, mildtätigen Zwecken dienen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon ist / sind die Koordinatorenstelle(n) und die Bürokraft (siehe §8)
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell.
 6. Der Verein ist bestrebt, mit bereits tätigen Organisationen sowie den jeweils zuständigen öffentlichen und privaten Stellen zusammenzuarbeiten.
 7. Der Vereinszweck kann im Interesse einer optimalen stationären Betreuung schwerstkranker und/oder sterbender Menschen auch erfüllt werden durch die Beteiligung des Vereins an einer gemeinnützigen (Kapital-)Gesellschaft als Trägerin eines stationären Hospizes. Durch den Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, dass der Verein über die Kapitaleinlage hinaus nicht für Verluste der Gesellschaft haftet (Ausschluss einer Nachschusspflicht).

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen vom 18. Lebensjahr an werden, die sich zu dieser Satzung bekennen und die unter § 2 genannten Ziele verfolgen.

Der Verein umfaßt:

- a) mitarbeitende Mitglieder (aktive)
- b) fördernde Mitglieder (passive)

Ferner können juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Körperschaften nach Kirchenrecht Mitglied werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und hat diese zu beachten.

3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

4.1. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod

b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und mit sofortiger Wirkung oder befristet erklärt werden kann

c) durch Ausschluss seitens des Vorstands

ca) wegen rechtswidrigen Verhaltens

cb) wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

cc) wegen unehrenhafter Handlungen

cd) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ergangener schriftlicher Mahnung erfolgt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung. Vor einer derartigen Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab dem Datum der Zustellung, Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

4.2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, auch solche auf Rückzahlung vorausgezahlter Beiträge oder auf Erlass fällig gewordener Beiträge oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung setzt einen jährlichen Mindestmitgliederbeitrag fest. Der Beitrag ist bargeldlos bis zum 31. Januar eines jeden Jahres an den Verein zu zahlen. Die Mitglieder können nach eigenem Ermessen höhere als die festgesetzten Beiträge zahlen.

2. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag den Mitgliedsbeitrag durch einstimmigen Beschluss erlassen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung gemäß § 6 dieser Satzung.
2. der Vorstand gemäß § 7 dieser Satzung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

§ 6 **Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten zu erfolgen. Sonstige Bekanntmachungen können auch mündlich durch ein Mitglied des Vorstands bei Versammlungen erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

- d) Festsetzung der Mindesthöhe des Jahresbeitrages
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- f) Jede Änderung der Satzung
Die Beschlussfassung hierüber erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- g) Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge
- h) Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszweckes

- i) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Begründung verlangt. Ferner kann der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.
 4. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der / vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Leitung der Mitgliederversammlung durch ihren / seinen Stellvertreter von diesem zu unterzeichnen ist, ferner in jedem Falle vom Schriftführer oder, falls dessen Stellvertreter das Protokoll geführt hat, von diesem zu unterzeichnen ist.
 6. Abstimmungen sind offen durch Handzeichen durchzuführen; auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit sind sie jedoch geheim und schriftlich durchzuführen.
Vorstandswahlen sind immer geheim und schriftlich durchzuführen.
 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Ferner hat jedes Mitglied das passive Wahlrecht.

Im Falle der Mitgliedschaft von juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften können diese jeweils eine ordnungsgemäß als Vertreter bestellte Einzelperson als stimmberechtigtes und als passiv wahlberechtigtes Mitglied benennen.
 8. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und evtl. sonstigen Leistungen jeweils im Voraus zu entrichten.
 9. Ferner sind alle Mitglieder des Vereins verpflichtet, dessen Ziele zu fördern, alles zu unterlassen, was dessen Arbeit und Ansehen zu beeinträchtigen geeignet ist soweit die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 7 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzende/n

- b) dem/der 2. Vorsitzende/n
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) dem/der Beisitzer/in.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertreter zu sorgen.
 3. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen gilt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel, also vier Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
 5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
 6. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, setzt die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen fest, beruft diese ein, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, führt Beschlüsse aus, setzt den in § 2 genannten Vereinszweck um, erfüllt die sonstigen, ihm durch Gesetz oder Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben und Pflichten, entsendet nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Beauftragte zu Veranstaltungen, erstellt die fällig werdenden Jahresberichte und fasst Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 8. Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins Verpflichtungserklärungen bis zu drei Drittel des Vereinsvermögens eigenverantwortlich abgeben.
 9. Der Vorstand prüft nach seinem pflichtgemäßen Ermessen das Erfordernis der Berufung eines Beirates. Auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ist die Berufung eines Beirates für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen und zur Abstimmung zu stellen. Dies erfolgt im Turnus der regulären Vorstandswahlen.
 10. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen aus bis zu sieben Personen bestehenden Beirat berufen, dessen Aufgabe darin besteht, den Vorstand nach Anforderung bei der Erfüllung von Aufgaben zu unterstützen, die eine besondere Kompetenz voraussetzen.
 11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine/n Nachfolger/in für den Rest der Wahlperiode berufen.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

Grundsätzlich werden alle Ämter des Vereins und jegliche Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich ausgeübt. Um jedoch die Erfüllung der in § 2 definierten Hospizaufgaben effektiv zu gestalten, stellt der Verein aufgrund der Richtlinien gemäß § 39a, SGB V eine entsprechende Fachkraft / entsprechende Fachkräfte hauptamtlich ein zur Koordinierung aller ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie erforderlichenfalls eine Bürokräft zur Erledigung der Verwaltungsarbeiten im Vereinsbüro.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Krebshilfe e.V., Thomas Mann Straße 40, 53111 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen des Registergerichtes und des Finanzamtes durch Ergänzung oder Änderung zu beheben.

§ 11

Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins wurde erstmalig am 21. November 1994 in Bad Pyrmont errichtet.

Sie ist ergänzt und geändert worden in der Mitgliederversammlung am 16. März 2004.

Diese Neufassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Juni 2015 beschlossen und tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Bad Pyrmont, den 25. Juni 2015

Hospiz-Verein Bad Pyrmont e.V.

Der Vorstand